

Lichtenstein-Galluberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

gleichzeitig
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 61.

40. Jahrgang.
Sonntag, den 15. März

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Ansträger entgegen. — Inserate werden die viergepaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Schule zu Hohndorf.

Die zu Ostern d. J. schulpflichtig werdenden, d. h. bis zu Ostern bez. 30. Juni d. J. das sechste Lebensjahr vollendenden Kinder, sind in der Zeit vom

18. bis 22. März

unter Vorbringung des Impfscheines, für auswärts geborene auch der Geburtsurkunde und des Taufzeugnisses, bei Herrn Lehrer **Großer** außerhalb der Schulstunden anzumelden.

Hohndorf, den 13. März 1890.

Der Schulvorstand.

Diak. Riedel.

Bekanntmachung.

Die im laufenden Jahre erforderliche Lieferung pp. von

745 m **eisernen Barrierriegeln** an der Hofstr. Straße B, Abteilung 8 und 9 (in und bei Oberlungwitz),

10 „ dergl. an der Zwickau-Altenburger Straße B, Abteilung 4 (unweit des „Feldschlößchens“ bei Reerrane),

267 m dergl. an der Hohenstein-Ernstthal-Stollberger Straße, Abteilung 1 und 2 (zwischen Hohenstein und Lugau),

33 „ dergl. an der Zwickau-Beniger Straße, Abteilung 4 (bei Remse),

100 „ dergl. an der Altenburg-Oberlungwitzer Straße, Abteilung 3 und 3a (zwischen Hohenstein und Hermsdorf),

51 „ dergl. an der Wästenbrand-Glauchauer Straße, Abteilung 3 (zwischen Glauchau und Niederlungwitz) und

11 „ dergl. an der Falkener Straße (am Dorfe Falken)

soil an den Mindestfordernden vergeben werden.

Diesbezügliche Preisangebote, zu denen Blanketts vorher bei der mitunterzeichneten Bauverwaltung entnommen werden können, sind bis zum

Sonntag, den 29. März d. J., vormittags 11 Uhr

bei der Letzteren einzureichen. Zu dieser Zeit wird die Öffnung der eingegangenen, mit der Aufschrift „Barrierriegel“ zu versehenen Angebote in Gegenwart etwa ersahener Bewerber stattfinden. Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Zwickau und Glauchau, am 10. März 1890.

Kgl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion. Kgl. Bauverwaltung.
Döhner. Dr. Werner.

Tagesgeschichte.

* — Mülsen St. Jacob, 12 März. Eine Feier seltener Art wird sich nächsten Montag, den 17. d. M., in unserer Orte vollziehen, und zwar die des 25jährigen Jubiläums des hiesigen Frauenvereins. Dieselbe soll in einem Familienabend bestehen, welcher in Pittichels Saal von 7 Uhr abends an abgehalten wird, zu dem neben den Familien der Frauenvereinsmitglieder auch sonst Freunde der Sache freien Zutritt haben. Dem Vernehmen nach sind auch die benachbarten Schwesternvereine Mülsen St. Niclas und Mülsen St. Micheln eingeladen worden.

* — Mülsen St. Micheln, 13. März. Se. Durchlaucht Fürst Otto Viktor von Schönburg hat als Patronatsherr dem hiesigen Kirchenvorstand für das erledigte Pfarramt präsentiert: Pfarrvikar Werner-Lichtenstein, Hilfsgeistlichen Walter-Leubner bei Dresden und cand. rev. min. Tempel Dresden.

* — Die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau, verbunden mit Prämierung, findet in Glauchau am 25. April, vormittags 9 Uhr, statt. Die übrigen im Regierungsbezirk Zwickau erfolgenden Musterungen werden an folgenden Tagen abgehalten:

am 26. April, vorm. 9 ^{1/2} Uhr in Reusa ohne Prämierung.
„ 26. „ nachm. 3 „ „ Reusmarkt „ „
„ 28. „ vorm. 9 „ „ Wilsdorf „ „
„ 30. „ „ 9 „ „ Annaberg „ „
„ 1. Mai „ 9 „ „ Ebersdorf mit „ „

— Den Schutz der Vögel betreffend, sei angesichts des eintretenden Frühlings folgendes in Erinnerung gebracht: Das Töten und Einfangen von Blauehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rotschwanz, Steinschmäger, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Weiße, Ammer, Finken, Hänfling, Reifig, Stieglitz, Baumläufer, Kleiber, Wiedehopf, Lerche, Tagelächel, Staar, Dohle, Saatkrähe, Käte (Mandelkrähe), Fliegen Schnapper, Kukuk, Specht, Wendehals, Buffard (Mäusefalk) und Gule, mit Ausschluß des Uhu, ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit 3 bis 30 M. bestraft. Die genannten Vögel dürfen auch nicht feilgeboten werden.

— Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Unfallversicherungs-Gesetz Betriebsunternehmer Arbeiter, die mit Krämpfen, Kurzsichtigkeit, Schwindel und dergleichen behaftet sind, an gefährlichen Stellen des Betriebes nicht beschäftigen, auch angetrunkene Arbeiter nicht fortarbeiten lassen dürfen und daß Betriebsunternehmer oder deren Vertreter, die diesem entgegenhandeln, in Folge der Verunglückung eines solchergestalt beschäftigten Arbeiters der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Rentenspflicht haftbar sind.

— Unfallgefährlichkeit der einzelnen gewerblichen Berufsweige. — Einer interessanten Statistik be-

gegen wir in einem Versicherungsfachblatt. Dieselbe betrifft die Unfallgefährlichkeit der einzelnen gewerblichen Berufsweige und ist auf Grund der in den bisher veröffentlichten Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften auf die drei Jahre von 1886 bis 1888 niedergelegten Zahlen über die Häufigkeit der entschädigungspflichtigen Unfälle aufgestellt worden. Sie bezieht sich demnach nur auf die „schwere“ Unfallgefährlichkeit der gewerblichen Berufsweige. Sie will auch, was bei dem zu Grunde liegenden verhältnismäßig kurzen Zeitraum nicht anders möglich ist, kein abschließendes Resultat in dieser Frage bringen, sie ist indessen wohl geeignet, auch in ihrer noch unvollkommenen Gestalt ein interessantes Licht auf unsere verschiedenen Berufsweige nach dieser Richtung zu werfen. Die höchste „schwere“ Unfallgefährlichkeit würde danach die Brauerei und Mälzerei aufweisen, die geringste die Tabakindustrie. Bei der ersteren entfallen im Jahresdurchschnitt auf 1000 beschäftigte (versicherte) Personen 8,84 Verletzte mit über 13 Wochen dauernden Unfällen. Der Brauerei und Mälzerei folgen das Vergewerbe mit 7,39; die Brennerei mit 6,90; die Expedition, der Speicherei und Kellereibetrieb mit 6,32; der Fuhrwerksbetrieb mit 6,06; die Müllerei mit 5,95; die Papiermacherindustrie mit 5,89; das Baugewerbe mit 5,30; die Holzindustrie mit 5,29; die Zuckerindustrie mit 5,16; der Steinbruchbetrieb mit 4,92; die chemische Industrie mit 4,84; die Eisen- und Stahlindustrie mit 4,75; die Binnenschiffahrt mit 4,45; der Eisenbahnbetrieb mit 3,88; der Betrieb der Gas- und Wasserwerke mit 3,72; der Ziegeleibetrieb mit 3,54; die Nahrungsmittelindustrie mit 3,15; die Schornsteinfegererei mit 2,76; die Lederindustrie mit 2,45; der Straßenbahnbetrieb mit 1,87; die Textilindustrie mit 1,77; Feinmechanik, sowie Edel- und Unedelmetallindustrie mit je 1,68; die Papierverarbeitungsindustrie mit 1,63; die Glasindustrie mit 1,60; die Musikinstrumentenindustrie mit 1,42; die Töpferei mit 1,07; der Buchdruck mit 1,01; die Bekleidungsindustrie mit 0,72 und schließlich die Tabakindustrie mit 0,36 Verletzten unter 1000 Personen im Jahresdurchschnitt.

— Hinsichtlich des Titels einiger richterlicher Beamten tritt eine Veränderung ein; die Räte bei den Landgerichten führen den Titel Landrichter, solange ihnen nicht der Titel Landgerichtsrat beigelegt wird; die Amtsrichter führen den Titel Amtsrichter, solange ihnen nicht der Titel Amtsgerichtsrat beigelegt wird. Im ganzen haben in Sachsen 44 Amtsrichter diesen Titel erhalten. Dies entspricht der in Preußen bestehenden Einrichtung.

— „Aus Scherz“, infolge von Betten und dergl., teils aus Rache und Haß, werden zuweilen den Zeitungsexpeditionen gefälschte Annoncen auf-

gegeben, ohne daß der Annahmbeamte imstande ist, dieselbe auf ihre Echtheit prüfen zu können. Mit Bezug hierauf hat das Reichsgericht kürzlich in einem Spezialfalle entschieden, daß auch ein Zeital, durch welches eine Anzeige in einer Zeitung bestellt wird, als eine Privaturkunde im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Wer also eine gefälschte Anzeige aufgiebt, macht sich dadurch einer Urkundenfälschung schuldig. Auf Grund dieses Reichsgerichtserkenntnisses wurde kürzlich ein Aufgeber einer gefälschten Annonce, obgleich er sich mit derselben nur einen „Scherz“ hatte machen wollen, wegen Urkundenfälschung zu einem Monat Gefängnis verurteilt, und zwar unter Annahme mildernder Umstände. — Wäden die betreffenden „Scherzbolde“ sich diesen Fall somit als Warnung dienen lassen.

— Daß die Bepflanzung der Staatsstraßen mit Obstbäumen auch der Staatskasse eine gute Einnahme bringt, geht daraus hervor, daß in Sachsen für den Obsttertrag dieser Straßensäume vereinnahmt wurden: 1885: 114,214 M., 1886: 87,684 M., 1887: 88,805 M., 1888: 85,140 M. und 1889 sogar 141,919 M.

— Mahnung zur Vorsicht. Der stud. theol. Fr. in Halle empfand kürzlich Schmerzen im Halse. Um dem Uebel zu steuern, gurgelte er mit Chlorkalk, doch das Mittel, das so viele Tausende im gleichen Falle mit bestem Erfolg anwenden, sollte ihm verhängnisvoll werden. Zwar wich sehr bald der Beslag im Halse, doch mußte unter demselben sich wohl eine wunde Stelle befinden haben, denn es trat eine Blutvergiftung ein und alle ärztliche Hilfe war vergebens. Nach wenigen qualvollen Tagen, in denen das junge Leben mit dem immer weiter vordringenden Todesgift einen furchtbaren Kampf kämpfte, war der begabte junge Mann eine Leiche.

— Dresden, 13. März. Beide Kammern hielten heute Sitzungen ab. Die Erste Kammer erklärte sich zunächst in ihrer am 11 Uhr begonnenen Sitzung, welcher am Regierungstische die Staatsminister v. Kostig-Wallwitz und Dr. v. Gerber, wirkl. Geh. Rat v. Thümmel, geh. Kriegsrat Mann, geh. Finanzrat Dr. Ritterstädt und Regierungsrat Dr. v. Seydlich bewohnten, auf Antrag ihrer 3. Deputation durch den mittelf. Königl. Dekrets Nr. 19 gegebenen Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft einstimmig und ohne Debatte unter Namensanruf für befriedigt (Berichterstatter: Graf Rex), bewilligte eine Reihe von Titeln des außerordentlichen Etats auf Antrag ihrer 2. Deputation (Berichterstatter: v. d. Planitz) einstimmig und ebenfalls debattelos in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer, und gab schließlich die Petition der Hauptmanns a. D. Eder v.

Buchkerei
Carthes
Lichtenstein Markt 179
Verlag
Lichtenstein Markt 179
Verlag

Abt.
Eisenzüge
ab 21
nach
6,48 — 12,49
— 2,4 6,57
nach De
8,2 (W
3,60
1,36 (W
2,17
ab 21
nach
5,20 —
10,3 —
7,26 —
11,24 (n
7,48 (E
— 10,5
— 3,55
7,26 (E
— 11,24 (n
7,48 (E
— 10,5
— 3,55
nach
7,27 —
— 3,10
— 7,14 (E
9,41 (n
11,40 —
nach
7,27 —
— 3,10

Tageblätter
für Lichtenstein.
Kgl. Post-
amt
Lichtenstein
Markt 179
Verlag
Lichtenstein
Markt 179
Verlag